

"Flugzeuge im Bauch" Wer verdient: Grönemeyer oder Oli P.?

Interpretation

Bearbeitung

zweifacher Urheberrechtsschutz

Leistungsschutzrechte

Wäre Herbert Grönemeyer im privaten Bereich nicht vom Unglück verfolgt, wäre er derzeit auf großer Tournee, die nicht nur durch seine eigenen neuen Titel promotet würde, sondern auch durch die neue Version von "Flugzeuge im Bauch". Die Version des "Gute Zeiten, Schlechte Zeiten"-Jungstars Oli P. war wochenlang an der Spitze der deutschen Single-Charts, ging Platin und bescherte so dem Grönemeyer-Hit einen zweiten Frühling. Diese neue Fassung ist ein interessanter Fall, an dem wir dieses Mal die Problemfelder von musikalischen Bearbeitungen darstellen wollen.

Mit "Gute Zeiten, Schlechte Zeiten" haben RTL und die Produktionsfirma Grundy Ufa nicht nur die erfolgreichste Daily Soap auf dem Markt, weitere lukrative Einnahmen lassen sich durch Synergie-Effekte im Musik- und Merchandisingbereich erzielen. Nach der äußerst erfolgreichen Gute-Zeiten-Schlechte-Zeiten-Band Just Friends ist nun Oli P. auf Erfolgskurs.

Aber was hat das Produzenten-Team um Marco Spürgin und Florian Fackler nun mit dem Original von Herbert Grönemeyer gemacht? Die Refrainkomposition ist unverändert geblieben und wird von einer in den Credits nicht genannten Sängerin vorgetragen. Die Strophen haben einen komplett neuen Text erhalten, der nichts mit dem Original gemein hat. Diese Strophen werden vom Interpreten Oli P. gerappt. Vor jeder Strophe gibt es ein Thema, das aus einer textlosen Vokalmelodie besteht und sowohl im Original als auch in der neuen Version vorkommt. Für

dieses Thema wurde ein Sample der Originalversion mit der Stimme Grönemeyers verwendet.

Interpretation oder Bearbeitung?

Die spannende Frage ist jetzt, ob es sich bei dem aktuellen Hit um eine schlichte Interpretation oder um eine Bearbeitung handelt, und welche Rechte mit wem geklärt werden müssen. Die Unterscheidung zwischen Bearbeitung und Interpretation ist im Einzelfall schwierig, aber entscheidend. Die Grenzen sind fließend und die Meinungen gehen je nach Interessenlage oft auseinander. Abstrakte juristische Abgrenzungskriterien können keine Rechtssicherheit vermitteln, jeder Richter könnte im Einzelfall anders entscheiden. Eine auf objektiven Kriterien beruhende Rechtsanwendung ist in vielen Fällen nicht möglich, da die Gerichte zur Beurteilung der Sachlage auf die Mithilfe von Sachverständigen angewiesen sind. Gerade deshalb ist es in der Praxis nötig, sich mit Rechte-Inhabern vor einer Veröffentlichung zu einigen. So bleiben einem böse Überraschungen erspart.

Eine Interpretation liegt vor, wenn ein Werk weitgehend unverändert wiedergegeben wird. In der Praxis bedeutet das, daß weder Text noch Melodien abgewandelt werden. Änderungen der Tonart, der Instrumentierung, des Sounds und etwa leichte Kürzungen oder Verlängerungen unter Berücksichtigung des kompositorischen und/oder textlichen Ausgangswerks sind in diesem Zusammenhang zulässig.

Eine Interpretation kann erlaubnisfrei in jeder Nutzungsart (Konzert, CD, Video) verwertet werden. Die GEMA ist aufgrund § 6 Wahrnehmungsgesetz dem Urheber gegenüber verpflichtet, die Nutzungsrechte für die Musikstücke wahrzunehmen. Nach § 11 Wahrnehmungsgesetz ist sie auch dem Verwender von Musik gegenüber zur Lizenzie-

rung gegen entsprechende Zahlungen verpflichtet. Somit ist eine schlichte Interpretation in aller Regel ohne Probleme möglich. Urheber dieser Interpretation sind und bleiben allerdings ausschließlich der Komponist und der Texter des Originals. Der interpretierende Musiker erlangt dagegen kein Urheberrecht aufgrund seiner minimalen Änderungen im Vergleich zum Original. Das heißt in der Praxis: Von den Einnahmen bei der GEMA sieht der interpretierende Musiker nichts.

Die Bearbeitung

Eine Bearbeitung ist eine Umgestaltung eines eigenen oder fremden Werks und stellt eine eigene persönliche geistige Schöpfung des Bearbeiters dar. Diese ist gemäß § 3 UrhG (Urhebergesetz) ein eigenständiges Werk und unterliegt damit dem Urheberrechtsschutz. Ein bearbeitetes Musikstück unterliegt also zweifachem Urheberschutz und weist eine doppelte individuelle Prägung auf: die des Bearbeiters und die des Original-Urhebers. Für die Bearbeitung benötigt man zunächst keine Genehmigung des Urhebers. Will man die bearbeitete Version jedoch einem Publikum präsentieren, sie also veröffentlichen oder verwerten, benötigt man nach § 23 UrhG die Einwilligung des Urhebers des Originals.

Eine Übersetzung des Texts in eine andere Sprache ist stets eine Bearbeitung wie auch die Übertragung in eine andere Kunstform: Zum Beispiel beim Schreiben eines Drehbuchs aus einer Romanvorlage oder einem Klavierauszug aus einem Orchesterwerk. Die Bearbeitung eines Musikstücks liegt vor, wenn der Text verändert wird, Versatzstücke aus mehreren Stücken zusammengefügt werden, die Gesangsmelodie stark verändert wird oder – wie beim HipHop häufig – eine Gesangsmelodie durch einen Rhythmus ersetzt wird.

Einwilligung Herbert Grönemeyers

Demnach ist das neue "Flugzeuge im Bauch" eine einwilligungspflichtige Bearbeitung, da die Strophen-texte für Oli P. neu geschrieben wurden. Die Produzenten werden sich also mit Grönemeyers Grönland-Musikverlag in Verbindung gesetzt und über eine Genehmigung verhandelt haben. Da der neue Text harmlos ist und das Original nicht verunglimpft, hat man dabei vermutlich vor allem um Geld gerungen.

Für derartige Fälle ist die GEMA nicht zuständig, die Aufteilung der urheberrechtlichen Einnahmen kann zwischen Grönemeyer und dem Oli P.-Textdichter frei ausgehandelt werden. So kann eine einmalige Lizenzzahlung an den Originalurheber vereinbart werden oder eine Beteiligung. Es kann auch ausgehandelt werden, daß der Urheber der Bearbeitung seine Nutzungsrechte an den Original-Urheber abzutreten hat, um die erforderliche Genehmigung zu erlangen. Der Original-Urheber kann durch sein Genehmigungsrecht faktisch bestimmen, ob der Bearbeiter finanziell an dem bearbeiteten Werk beteiligt wird.

Die Angaben in den CD-Booklets können manchmal darüber Aufschluß geben. Bei Oli P. heißt es "music + words by Herbert Grönemeyer", der Texter der neuen Strophenzeilen wird nicht erwähnt. Er

hat als Urheber zwar ein Nennungsrecht nach § 13 UrhG, kann auf dieses aber verzichten.

In vergleichbaren Fällen wird die Einwilligung unter der Prämisse erteilt, daß dem Original-Urheber auch sämtliche Nutzungsrechte an der bearbeiteten Version zustehen. Im Klartext: Der Originalurheber kassiert die gesamten GEMA-Einnahmen, die bei der hohen Sendefrequenz und über einer Million verkauften Singles von "Flugzeuge im Bauch" sicherlich nicht gering ausfallen. Dies ist übrigens durchaus gängige Praxis, wenn man einen erfolgreichen Titel bearbeitet. Ob das ungerecht ist oder nicht, darüber läßt sich sicherlich streiten, aber in der Regel möchte sich der Bearbeiter den Bekanntheitsgrad der Originalversion zunutze machen, um mehr Platten zu verkaufen. Schließlich verbleiben bei den Machern der Neuversion ja noch sämtliche Einnahmen von der Plattenfirma und der GVL (für die ausübenden Musiker). Das und die GEMA-Einnahmen der B-Seite dürften bei dem Erfolg von "Flugzeuge im Bauch" auch ein ordentliches Sümmchen ergeben.

Weitere betroffene Rechte

Durch eine Bearbeitung oder Interpretation sind ausschließlich die Rechte der Urheber (Komponist und Textdichter) betroffen, nicht die Leistungsschutzrechte der ausübenden

Musiker und der Plattenfirma, bei der die Aufnahme des Originals erschienen ist. Bei "Flugzeuge im Bauch" wurde allerdings noch die Stimme Grönemeyers von der Originalaufnahme gesampelt. Dadurch sind zusätzlich die Leistungsschutzrechte des Sängers Grönemeyer als ausübendem Künstler gemäß § 73 UrhG berührt. Seine Genehmigung müßte deshalb genauso eingeholt worden sein wie die seiner Plattenfirma EMI. Dieser stehen nämlich nach § 85 UrhG die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte zu, da der Grönemeyer-Gesang Teil der Aufnahmen war, an denen EMI die Rechte erworben hat.

Im Gegensatz zu vielen Projekten, deren Veröffentlichung und Erfolg ungewiß sind, war/ist Oli P.'s Popkarriere aufgrund der Verbindung zu der beliebten TV-Serie eine relativ sichere Sache. Bei Marketing-schlachtplänen wie diesem überläßt man wohl kaum etwas dem Zufall. So werden sämtliche Rechte komplett geklärt sein, alle Beteiligten sind offensichtlich zufrieden. Und Herbert Grönemeyer verdient an dem Erfolg des Titels mit, ohne nochmals etwas dafür tun zu müssen. Die Gesetze der Marktwirtschaft gelten eben auch in der Popmusik.

Knut Eigler